

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Rechtsform

1.  
Der Verein trägt den Namen „ VEREIN ZUR FÖRDERUNG DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR HINTERMÜHLEN“.
2.  
Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
3.  
Der Sitz des Vereines ist Langenhahn – Hintermühlen.
4.  
Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Montabaur eingetragen werden.

## § 2 Zweck des Vereines

1.  
Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 02.11.81 zu fördern. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht
  - a) durch die ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Gemeinde Langenhahn – Hintermühlen
  - b) durch die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Feuerwehrangehörigen
  - c) durch die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes
  - d) durch Öffentlichkeitsarbeit.
2.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

3.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.

Der Verein ist politisch und religiös neutral.

### **§ 3 Mitglieder des Vereins**

Dem Verein sollen angehören:

- a) Feuerwehrangehörige
- b) Mitglieder der Altersabteilung
- c) Ehrenmitglieder
- d) fördernde Mitglieder

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2.

Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die Feuerwehrangehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem Dienst ausgeschieden sind.

3.

Zu Ehrenmitgliedern können solche natürlichen Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

4.

Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1.  
Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Wochen schriftlich gekündigt werden.
2.  
Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3.  
Über den Ausschluß der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4.  
In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluß ist schriftlich zu begründen.
5.  
Mit dem Ausschluß erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes an den Verein.

### **§ 6 Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden insbesondere aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1.  
Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlußorgan.

2.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnungspunkte mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Westerburg („Wäller-Wochenspiegel“).

3.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

4.

Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

5.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge,
- b) Die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes,
- c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers,
- f) Die Wahl der Kassenprüfer, die jährlich zu wählen sind,
- g) Beschlußfassung über Satzungsänderungen,
- h) Beschlußfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluß aus dem Verein,
- j) Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

### **§ 10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung**

1.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.

2.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der angegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung muß auf Antrag eines Mitgliedes geheim abstimmen.

3.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die in dieser Versammlung gefaßten Beschlüsse und Anträge enthält, und deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

4.

Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

### **§ 11 Vereinsvorstand**

1.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Rechnungsführer / Schriftführer
- d) einem Beisitzer der Feuerwehrangehörigen
- e) einem Beisitzer der Fördernden Mitglieder

2.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, daß der Stellvertreter und der Rechnungsführer nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt sind.

3.

Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich.

Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

Der Vorstand ist bis zur Neuwahl im Amt.

4.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

5.  
Der Vorsitzende lädt die Mitglieder zu der Mitgliederversammlung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in den Vorstandssitzungen gefaßten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

6.  
Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

### **§ 12 Rechnungswesen**

1.  
Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

2.  
Er darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat.

3.  
Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

4.  
Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern Rechenschaft ab. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5.  
Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

### **§ 13 Auflösung**

1.  
Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und diese mit drei Viertel der abgegeben Stimmen die Auflösung beschließen.

2.  
Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluß zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefaßt wird. In der zweiten Ladung muß auf die Bestimmungen besonders hingewiesen werden.

3.

Bei der Auflösung des Vereins, oder im Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Langenhahn, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu verwenden hat.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

1.

Diese Satzung tritt am 09.01.1998 in Kraft.

56459 Langenhahn - Hintermühlen (Westerw) , 09.01.98

Unterschriften der Gründungsmitglieder: